



Lärmschutz

## **Verkürzte Mittagsruhezeit auf Baustellen; Nachtrag I zum Immissionsschutzreglement**

### **1 Ausgangslage**

Gemäss Art. 5 Abs. 2 Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004 (sRS 751.1) kann der Stadtrat für behördlich bewilligte Baustellen in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe III und IV verkürzte Ruhezeiten zulassen. Der Stadtrat machte von dieser Kompetenz Gebrauch und legte in Art. 5 Reglement zum Vollzug des Immissionsschutzreglements vom 30. August 2005 (sRS 751.11) fest, dass für behördlich bewilligte Baustellen in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen III und IV, die einen Abstand von wenigstens 100 Metern zu einem Immissionspunkt mit Empfindlichkeitsstufe II aufweisen, eine verkürzte mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr gilt.

Aufgrund der anfänglichen Unklarheiten seitens des Baugewerbes bezüglich dieser Regelung wurden die Gebiete, in denen für Baustellen eine verkürzte Mittagsruhezeit gilt, in einer Karte eingezeichnet und im Internet veröffentlicht. Dabei zeigte sich, dass nur in einem verschwindend kleinen Teil des Stadtgebietes eine verkürzte Mittagsruhezeit zulässig gewesen wäre und in vielen Fällen auf der gleichen Parzelle unterschiedliche Ruhezeiten gegolten hätten. In der aktuellen Karte sind die Gebiete nun pro Parzelle und mit Anpassungen bezüglich der Distanz zu Immissionspunkten eingetragen.

### **2 Veranlassung zur Änderung**

Wie die Erfahrungen bei der Umsetzung gezeigt haben, entspricht die jetzige Regelung nicht mehr dem ursprünglichen gesetzgeberischen Gedanken. So sollten auf unkomplizierte Art und Weise Gebiete definiert werden, die sowohl den heutigen Anliegen der Bauwirtschaft als auch dem Ruhebedürfnis der umliegenden Bevölkerung gerecht werden.



Da bei Baustellen die Zeitdauer der Belästigung absehbar und von temporärer Form ist, macht es Sinn, die Belästigungsdauer für die Bevölkerung insgesamt so kurz wie möglich zu halten. Aus diesem Grund soll der Geltungsbereich der verkürzten Mittagsruhezeit für Baustellen auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt werden. So kann den Erfordernissen der Bauwirtschaft nach einem effizienten Bauablauf entsprochen werden und die Belästigungsdauer für die umliegende Bevölkerung wird nicht künstlich verlängert. Im Übrigen ist in der gesamten Arbeitswelt ein klarer Trend hin zu kürzeren Mittagszeiten erkennbar.

Verschiedene Städte haben bei der ordentlichen Mittagsruhezeit bereits kürzere Zeitdauern eingeführt als St.Gallen oder kennen ebenfalls verkürzte Mittagsruhezeiten für Baustellen. So gilt in Winterthur generell eine Mittagsruhezeit von einer Stunde, in der Stadt Bern kann die ordentliche Mittagsruhezeit von 1.5 Stunden um 15 bis 30 Minuten für Baustellenarbeiten verkürzt werden und in der Stadt Zürich dürfen in der Mittagsruhezeit von 12.00 bis 14.00 Uhr Aushub-, Auffüll- und Betonierarbeiten bereits um 13.00 Uhr beginnen. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt weiter, dass die Verkürzung der Mittagsruhezeit für alle Baustellen generell gilt und nicht von einem bestimmten Standort abhängig gemacht wird.

### **3        Anträge**

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I zum Immissionsschutzreglement gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage  
Nachtrag I zum Immissionsschutzreglement

